

# Leitfaden für Bewilligungen von Abgasanlagen

Dieser Leitfaden für die Bewilligung von Abgasanlagen gibt einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sowie der OIB Richtlinien.

Generell fallen **alle neuerrichteten Abgasanlagen** unter „**Bewilligungspflichtige Vorhaben**“ nach § 14 der NÖ Bauordnung 2014. Hier eine Zusammenfassung über den Verlauf des Bewilligungsverfahrens.

- Ansuchen um die Baubewilligung gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014 mit den folgenden Unterlagen:
  - ❖ Baupläne (Lageplan, Grundriss, Schnitte, Ansichten), die das Bauvorhaben ausreichend darstellen.
  - ❖ Baubeschreibung
  - ❖ Zustimmung des Grundeigentümers
- Vorprüfung gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 2014
- Verfahren mit den Parteien und Nachbarn gemäß § 21 der NÖ Bauordnung 2014
- Bewilligungsbescheid nach § 23 der NÖ Bauordnung 2014, wenn kein Widerspruch zu den im § 20 der NÖ Bauordnung angeführten Bestimmungen besteht.
- Nach der Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für das Bauvorhaben, ist der Bauherr mit den folgenden Rechten und Pflichten verbunden.
  - ❖ Bekanntgabe Bauführer  
Gemäß § 25 Abs. (3) der NÖ Bauordnung 2014 hat der Bauherr der Baubehörde spätestens mit der Baubeginnmeldung, den Bauführer bekannt zu geben. Dieser Meldung ist ein Nachweis der Befugnis oder der Befähigung des Bauführers anzuschließen.
  - ❖ Baubeginnmeldung  
Gemäß § 26 der NÖ Bauordnung 2014 hat der Bauherr das Datum des Beginns der **Ausführung des Bauvorhabens** der Baubehörde vorher **anzuzeigen**.
  - ❖ Ausführungsfristen  
Gemäß § 24 Abs. (1) der NÖ Bauordnung 2014 erlischt das Recht aus einem Baubewilligungsbescheid, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht
    - binnen 2 Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides begonnen oder
    - binnen 5 Jahren ab ihrem Beginn vollendet wurde.
  - ❖ Baufertigstellung  
Ist gemäß § 30 Abs. (1) der NÖ Bauordnung 2014 **ein bewilligtes Bauvorhaben fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen** und die notwendigen Befunde/Atteste der Anlage beizulegen.

Eine detaillierte Aufstellung dieser Rechte und Pflichten des Bauherrn wird dem Bewilligungsbescheid beigelegt.

# Auszug der NÖ Bauordnung 2014

## § 14

### Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer **Baubewilligung**:

- Die Aufstellung von:
  - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
  - b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
  - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
  - d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechtigten Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen, sowie die Abänderung von:
  - e) Feuerungsanlagen nach lit. c, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
  - f) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnten;
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;

## § 15

### Anzeigepflichtige Vorhaben

Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde **schriftlich anzuzeigen**:

- Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:
  - a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teile oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
    - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
    - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
    - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
    - der Spielplatzbedarf,
    - die Festigkeit und Standsicherheit,
    - der **Brandschutz**,
    - die Belichtung,
    - die Trockenheit,
    - der Schallschutz oder
    - der Wärmeschutzbetroffen werden könnten.

## § 16

### Meldepflichtige Vorhaben

- Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens **schriftlich zu melden**:
  - die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind;
  - die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);
  - **zusätzlich sind alle Änderung von Heiz- und Abgasanlagen bei dem zuständigen Rauchfangkehrer schriftlich zu melden.**

#### Die notwendigen Beilagen zum meldepflichtigen Vorhaben:

- Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.
- Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.
- Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hierzu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.
- Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet. Dies ist dem Meldungsleger mitzuteilen.

## § 17

### Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben

Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben sind jedenfalls:

- der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben und die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist. Änderungen von Heiz- und Abgasanlagen sind bei dem zuständigen Rauchfangkehrer zu melden.

### Auszug der OIB Richtlinien 2 und 3

#### Begriffsbestimmungen laut OIB:

##### **Abgas:**

In der Feuerstätte bei der Verbrennung fester, flüssiger und/oder gasförmiger Brennstoffe entstehendes, gasförmiges Verbrennungsprodukt einschließlich der in ihm schwebenden festen oder flüssigen Bestandteile und eines allfälligen Luftüberschusses.

##### **Abgasanlage:**

Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie; Verbindungsstücke sind nicht Teil der Abgasanlage.

## OIB - Richtlinie 2

### **3.8 Abgasanlagen**

- 3.8.1 Abgasanlagen müssen rußbrandbeständig sein, sofern nicht aufgrund der anzuschließenden Feuerstätten (z.B. Ölfeuerstätten mit Gebläsebrennern bzw. Brennwerttechnik, Gasfeuerstätten) ein Rußbrand ausgeschlossen werden kann.
- 3.8.2 Sofern Abgasanlagen in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die entsprechende Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.
- 3.8.3 Abgasanlagen müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen solchen Abstand aufweisen, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.

## OIB- Richtlinie 3

### **5 Abgase von Feuerstätten**

#### **5.1 Allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen**

- 5.1.1 Alle Feuerstätten sind an Abgasanlagen anzuschließen, die über Dach führen.
- 5.1.2 Die Mündungen von Abgasanlagen sind so zu situieren, dass eine **Beeinträchtigung von Personen durch Abgase vermieden wird** und einwandfreie Zugverhältnisse gewährleistet sind.
- 5.1.3 Die Mündungen von Abgasanlagen müssen so hoch geführt werden, dass sie innerhalb eines horizontalen **Umkreises von 10 m** die **Sturzuntermanten aller offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen** sowie die Oberkante von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen um folgende Mindestwerte überragen:
- 3 m, wenn die Mündung vor einem Fenster bzw. einer Zuluftöffnung liegt,
  - ansonsten 1 m.  
(Siehe Grafik weiter unten)
- 5.1.4 Die Mündung muss den First um mindestens 0,4 m überragen, oder es müssen folgende Mindestabstände von der Dachfläche, normal zu dieser gemessen, eingehalten werden:
- 0,6 m bei mit Gas oder Öl betriebenen Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel),
  - ansonsten 1 m.
- Bei Flachdächern ist die Mündung 0,4 m über die Oberkante der Attika und zumindest 1 m über die Dachfläche zu führen.
- 5.1.5 Abweichend zu diesen Bestimmungen sind Mündungen von Abgasanlagen für raumluftunabhängige mit Gas betriebene Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel), in Außenwänden bestehender Bauwerke zulässig, wenn der Anschluss an eine bestehende Abgasanlage oder die nachträgliche Errichtung einer über Dach führenden Abgasanlage nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Für eventuelle Fragen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

**Andreas Miedler**

Bauamt

**Stadtgemeinde Weitra**

A-3970 Weitra, Rathausplatz 1

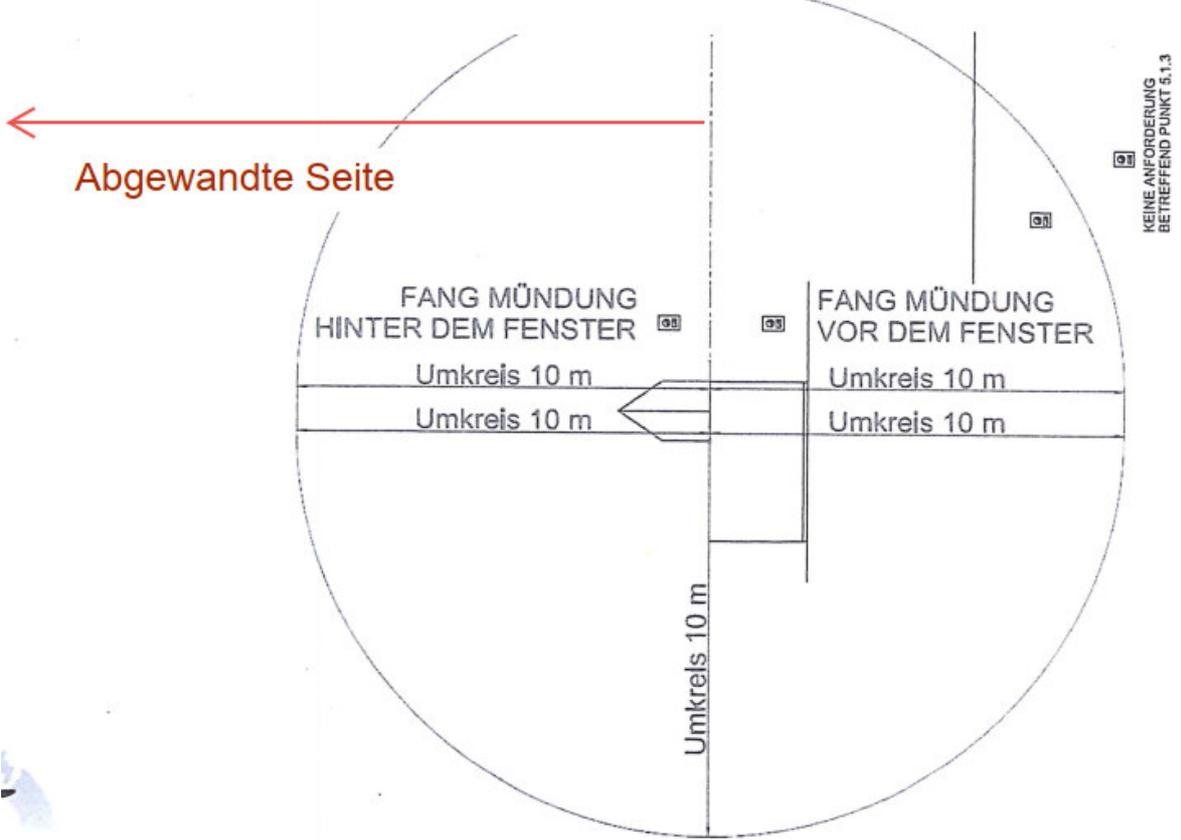
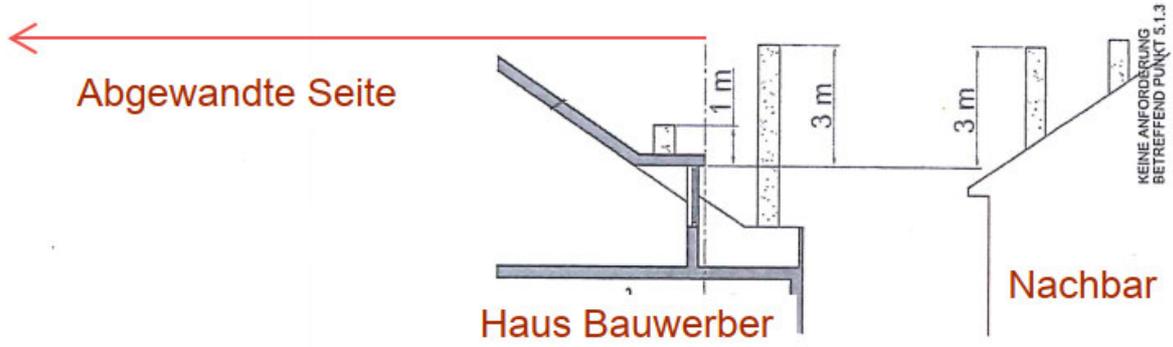
Tel: +43 2856 5006 28

Email: [andreas.miedler@weitra.gv.at](mailto:andreas.miedler@weitra.gv.at)

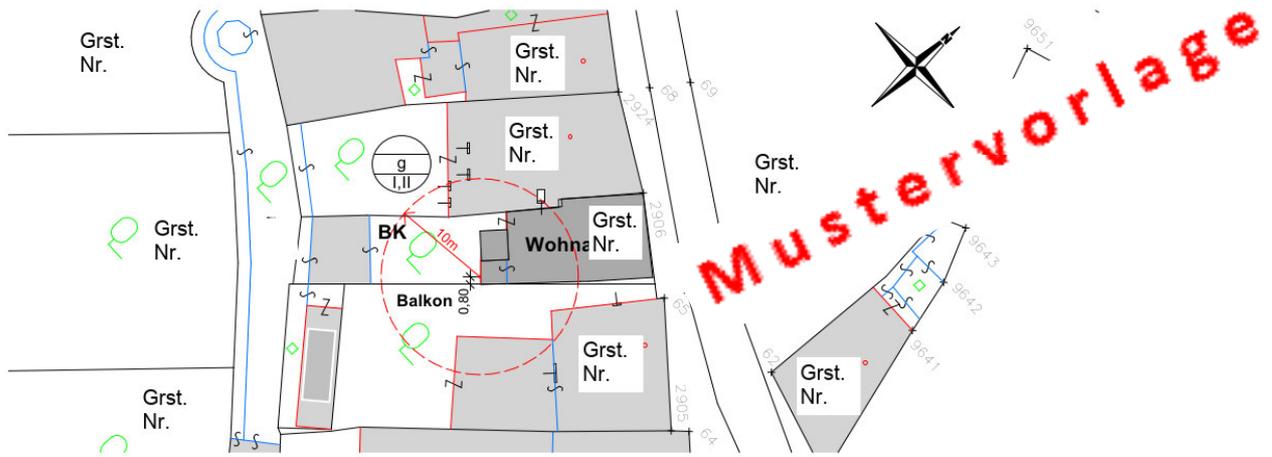


**OIB – Richtlinie 3: Erläuterung zum Punkt 5.1.3**

**MÜNDUNG VON ABGASANLAGEN**







Lageplan

1:500

- Bestand
- Neu/Mauerwerk
- Abbruch
- Fenster von Aufenthaltsräumen (Hauptfenster)

GEBÄUDEKLASSE	II, OIB-RL, Anlage 7 Begriffsbestimmungen	GK 2a
	SOLL	IST
Anzahl der oberirdischen Geschosse	≤ 3	2
Fluchtniveau (m)	≤ 7	5,71
Anzahl Wohnungen (WE) bzw. Betriebseinheiten (BE)	-	2
BGF der oberirdischen Geschosse (m²)	Σ ≤ 400	364,21
Besonderes	-	-

- 1 Nirokamin weiß
- 2 Verbrennungsluft
- 3 Pelletskessel
- 4 Pelletssaugschläuche mit Brandschutzmanschetten
- 5 Pellets-Stahltank mit Saugsonde
- 6 Puffer-/ Warmwasserspeicher
- 7 Verteiler